

Satzung des Vereins „ICH+DU. Hammer Dialog der Kulturen (e.V.)“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen „ICH+DU. Hammer Dialog der Kulturen“, hat seinen Sitz in Hamm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, das Engagement für nachhaltige Verbesserungen im Zusammenleben verschiedener Kulturen insbesondere im Hammer Westen, in Pelkum und Herringen zu fördern. Dieses geschieht durch Beratung und Begleitung in Fragen des interkulturellen Miteinanders, Sensibilisierung für die Wahrnehmung interkultureller Prozesse und die Vermittlung von Fähigkeiten, um in interkulturellen Begegnungen angemessen und erfolgreich handeln zu können.

(2) Adressaten der Arbeit sind

- a) Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, die an interkultureller Begegnung interessiert sind, sich ehren- oder hauptamtlich in der interkulturellen Arbeit engagieren oder dieses in Zukunft tun möchten;
- b) Personen und Gruppen, die von interkulturell bedingten Problemlagen betroffen sind und eine Verbesserung dieser Situation erreichen wollen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Workshops, Weiterbildungen, interkulturelle Veranstaltungen, interkulturelle Trainings, Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, sowie die Beratung und Moderation in interkulturellen Konflikten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(3.1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.09. des Jahres.

(3.2) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand und der letzte bekannte Aufenthalt / Wohnsitz nicht mehr zutreffend ist.

(3.3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben. Auf Antrag des Mitgliedes, der binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe mit Begründung zu stellen ist, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss widerrufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und das Wahl-

recht aktiv wie passiv wahrzunehmen. Das aktive Wahlrecht ist nur persönlich auszuüben. Abwesende Mitglieder können aber gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt haben.

(2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese entscheidet auch über den Zahlungstermin.

Mitgliedsbeiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Der Vorstand kann bei anhaltendem Beitragsrückstand (mehr als ein Jahresbeitrag) beschließen, dass das Stimmrecht des Mitgliedes sowie das aktive und das passive Wahlrecht ruhen.

§ 6 Organe des Vereins und Geschäftsjahr

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung. Die Mitgliederversammlung soll wenigstens ein Mal pro Quartal einberufen werden. Sie ist ordnungsgemäß mit Nennung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher von dem/der Vorsitzenden in Textform (per einfachem Brief, Telefax oder Email) einzuberufen. Die Einberufung ist im Einzelfall auch möglich per Anzeige in der Tageszeitung. Dieses gilt nicht für die Jahreshauptversammlung.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt als Jahreshauptversammlung in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen. Der Jahreshauptversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie wählt den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer(innen), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Jahreshauptversammlung zu berichten.

nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen) entgegen, erteilt Entlastungen und tätigt die Wahlen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt,

wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder

wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von **2/3**, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von **3/4** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter(in) festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn **1/3** der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

(8) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Schriftführer(in),
- c) dem/der Kassierer(in).

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen (Aufstellung der Tagesordnung und satzungsgemäße Einladung)
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

(5) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnungspunkte. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern in Textform zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. und FUGe – Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung e.V., Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden die/der Vorsitzende und der/die Kassierer(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen den unter Abs. 1 genannten Vereinen mit der Maßgabe der dort genannten Verwendung zuzuführen.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Mit der Aushändigung dieser Satzung erkennt jedes Mitglied des Vereins diese als für sich verbindlich an.

Hamm, den 27. August 2012